

RS Vwgh 1993/9/21 88/14/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §163;

BAO §184;

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Veräußert ein Kaufmann gleichartige und gleichwertige Waren der Marktsituation entsprechend zu unterschiedlichen Preisen - etwa im Zuge eines Ausverkaufes oder auch auf Märkten - , so gebietet dies keine Trennung des Wareneinsatzes, sondern ist diesem Umstand vielmehr durch Ermittlung eines durchschnittlichen (gewogenen) Rohaufschlages Rechnung zu tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1988140110.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at